
**Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg
vom 13. Dezember 2012¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

§ 1²**Name und Aufgabe**

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater.

Das umfassende Bildungsangebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

§ 2²**Zweck**

Die Stadt Duisburg ist mit der Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3²**Gliederung**

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufe:

Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht.

2. Orientierungsstufe:

Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht.

3. Aufbaustufe:

Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble.

4. Leistungsstufe:

Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

5. Ergänzungsangebote:

Breit angelegte Ensemblearbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben.

6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote

7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

§ 4²

Aufnahme und Unterrichtsbeginn

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für das Fach „Studienvorbereitung Musik“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

1. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

2. Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 5²

Unterrichtsbedingungen

(1) Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(3) Für die Ferien an der Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

§ 6²

Abmeldung und Kündigung

Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Schulleitung kann Teilnehmer/innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumnissen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichtes oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer/innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

§ 7²

Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten ergeben sich aus dem Tarifverzeichnis.

Klassenunterricht:

je nach Fach und Teilnehmerzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Gruppenunterricht:
45 Minuten

Einzelunterricht:
30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

§ 8²

Entgelt

Für die Leistungen der Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9²

Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10²

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11²

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012, S. 493-494

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 42/2015 vom 31.12.2015, S. 435-440

§§ 1 – 11 Neufassung
